

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen der Firma IFN Industrie-, Funk- und Nachrichtentechnik GmbH & Co. KG

1. Preise: Unsere Preise sind freibleibend und verstehen sich ab Lager Essen ausschließlich Verpackung. Maßgebend für die Rechnung sind die am Tage der Lieferung und Leistung gültigen Preise.

2. Lieferzeit: Die angegebenen Lieferzeiten sind stets geschätzt, also unverbindlich und schließen in Verzugsetzung, Verzugsstrafen und Schadenersatzansprüche aus. Ereignisse höherer Gewalt entbinden uns den Umständen entsprechend ganz oder teilweise von eingegangenen Verpflichtungen. Streichungen und Sistierungen fest und erteilter und bestätigter Aufträge, hierunter fallen auch Abrufaufträge, werden nicht angenommen. Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren Umständen gehindert werden, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht anwenden konnten – gleichviel ob in unserem Werk oder bei unseren Unterlieferanten eingetreten – z. B. Betriebsstörungen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, so verlängert sich, wenn die Lieferung und Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferung in angemessenem Umfang. Wird durch die o. a. Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei.

3. Montageabrechnung: a) Montage und Inbetriebsetzungen werden nach Zeit und Aufwand berechnet. Es gelten unsere jeweils gültigen Verrechnungssätze, die vom Besteller anzufordern sind. b) Bei der Montageabrechnung gelten Wartezeiten als Arbeitszeit, Reisezeiten gelten in den Grenzen der tariflichen Regelungen als Arbeitszeit. Sofern die Arbeiten auf Verlangen des Bestellers zu Zeiten oder Umständen erfolgen, die tarifliche Zuschläge erfordern, so werden diese entsprechend den gültigen Verrechnungssätzen berechnet. c) Neben der Arbeitszeit werden Auslösungen und die notwendigen Auslagen, z. B. Fahrgeld, Beförderung von Gepäck, Handwerkszeug und Kleinmaterial etc., das nachweislich aufgewendete Material zu den vereinbarten Preisen sowie die Vergütung für die Bereitstellung von Spezialwerkzeugen, Meß- und Prüferäten nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen berechnet.

4. Verpackung: Die Auswahl der Verpackungsart behalten wir uns in jedem Falle vor. Besondere Wünsche des Bestellers werden nach Möglichkeit beachtet, aber nur, wenn diese auf dem Bestellschein jeweils deutlich sichtbar vermerkt sind.

5. Versand: Nach unserer Wahl (in dringenden Fällen per Express oder Schnelldienst) zu Lasten des Bestellers) sofern nicht auf der Vorderseite der Bestellung deutlich sichtbare Versandvorschriften angegeben sind. Alle Sendungen reisen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Bei leicht zerbrechlichen Gegenständen sind wir berechtigt, ohne vorherige Vereinbarung, diesen gegen Bruch auf dem Transportwege zu versichern. Die Versicherungsprämie wird jeweils mit der Ware in Rechnung gestellt. Teillieferungen sind nach unserer Wahl gestattet und können sofort fakturiert werden. Die Gefahr für fertig gestellte Ware geht an unsere Auftraggeber in dem Augenblick über, wenn dieselbe

a) unsere Werkstätten verläßt. Dieses gilt auch dann, wenn die Transportkosten von uns getragen werden. Die Verpackung geschieht unter Anwendung notwendiger Sorgfalt. Der Versand wird nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit für uns vorgenommen.

b) versandbereit ist, der Versand ohne die Zustellung jedoch auf Verlangen unserer Auftraggeber erst zu einem späteren Termin erfolgen soll.

6. Abrufaufträge: Bei Abrufaufträgen muss die gesamte Warenmenge innerhalb der vereinbarten Frist abgenommen werden. Erfolgen die Abrufe nicht innerhalb dieser Frist, so sind wir berechtigt, die noch nicht abgerufenen Mengen abzusetzen und zu berechnen. Hieraus entstehende Forderungen unterliegen unseren normalen Zahlungsbedingungen.

7. Beanstandungen: Beanstandungen irgendwelcher Art können nur innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware berücksichtigt werden. Grundsätzlich haften wir für Mängel der folgenden Bestimmungen:

a) Alle diejenigen Teile sind nach unserer Wahl unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrenübergang nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Herstellung, schlechter Baustoffe, oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar geworden sind. Weitergehende Ansprüche aller Art, besonders auch solche bei Unfällen von Personen und Beschädigungen von Sachen, sind ausgeschlossen.

Sollten beim Einbau unserer Geräte besondere Entschuldigungsmaßnahmen an den gelieferten Geräten oder am Einbauort notwendig werden, so gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Bestellers.

Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzmaterial hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Bei defekten Lieferteilen, die weniger als 20 kg wiegen und die der Besteller ausbauen kann, können wir kostenfreie Zusendung verlangen.

Die Kosten des Einbaus der Ersatzstücke und der Nachbesserung tragen wir nur bis zu der Höhe, die uns durch Nachbesserungsarbeiten an unserem Sitz entstehen würden.

Unsere Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, auf Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung sowie auf übermäßige Beanspruchung. Dasselbe gilt ferner bei ungeeigneten Betriebsmitteln, bei chemischen, elektrochemischen elektrischen oder tropischen Einflüssen die ohne unsere Kenntnis auf die Lieferung einwirken.

Sofern seitens unserer Auftraggeber oder Dritter ohne unsere Genehmigung oder Anweisung Eingriffe und Änderungen an der Lieferung durchgeführt werden, erlischt für uns sofort jegliche Haftung.

Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die dadurch entsteht, dass Nachbesserungsarbeiten oder Lieferung von Ersatzteilen erforderlich werden. Dieses versteht sich jedoch lediglich auf diejenigen Geräte, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich eingesetzt werden können. Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke haften wir in gleichem Umfang wie für die ursprüngliche Lieferung geltenden Gewährleistungsfrist. Werden rechtzeitig erhobene Mängel von uns nicht anerkannt, so verjährt das Recht unserer Auftraggeber, Ansprüche aus diesen Mängeln geltend zu machen, in allen Fällen nach 6 Monaten vom Zeitpunkt der uns bekannt gegebenen Rüge ab gerechnet.

8. Eigentumsvorbehalt: Die Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung unser Eigentum, auch dann, wenn sie ganz oder teilweise verarbeitet ist. Aus diesem Grund ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung derselben nicht gestattet. Bei einer evtl. Zwangsweisen Pfändung ist sofort auf unser Eigentum hinzuweisen und uns umgehend Mitteilung davon zu machen. Bei Weiterverkauf gilt der Kaufpreis an den Käufer an uns abgetreten, ohne dass es im einzelnen Fall einer besonderen Abtretung bedarf.

Eine Weiterveräußerung unserer Lieferung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass dieselben von ihrem Kunden mindestens in der Höhe unserer Forderung Bezahlung erhalten. Ansprüche aus derartigen Geschäften sind auf Wunsch sofort an uns zu übertragen. Etwaige Kosten an Interventionen gehen zu Lasten unserer Auftraggeber.

Gleichzeitig werden unsere Auftraggeber ermächtigt, unsere Waren auch während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes weiterzuverarbeiten und sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Der Eigentumsvorbehalt erweitert sich dabei auf die durch die Verarbeitung entstehenden neuen Erzeugnisse, insoweit gelten unser Auftraggeber als Hersteller und dessen Käufer als Verwahrer. Bei Verbindung oder Vermischung mit nicht von uns gelieferten Materialien erwerben wir Miteigentum gemäß §§ 947, 948 BGB.

Befindet sich ein Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, eine Nachfrist zur Zahlung zu setzen, mit der ausdrücklichen Erklärung, dass wir Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen werden, wenn nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist Zahlung erfolgt. In diesem Fall steht uns neben dem Schadenersatzanspruch auch der Anspruch auf Herausgabe des von uns gelieferten Gegenstandes zu. Wird der Anspruch auf Schadenersatz neben dem Anspruch auf Herausgabe geltend gemacht, sind wir berechtigt, für die inzwischen eingetretene Wertminderung des gelieferten Gegenstandes und wegen entgangenen Gewinns Schadenersatz zu verlangen und in Höhe dieses Schadens insbesondere auch gegen bereits geleistete Anzahlungen aufzurechnen. Gegenüber dem Anspruch auf Herausgabe des gelieferten Gegenstandes steht dem Besteller kein Zurückbehaltungsrecht an dem gelieferten Gegenstand zu.

9. Schutzrechte: Aufträge nach uns übergebenen Zeichnungen, Skizzen oder sonstigen Angaben werden in patent-, muster- und markenrechtlicher Hinsicht auf Gefahr des Auftraggebers ausgeführt. Wenn durch die Ausführung solcher Bestellungen Eingriffe in fremde Schutzrechte verübt werden, trägt der Auftraggeber jeden uns durch den Eingriff erwachsenen Schaden.

Für Schäden, die uns entstehen durch Weitergabe von Geräten, insbesondere Angeboten, Zeichnungen, Mustern und Informationen an die Konkurrenz, machen wir dem jeweiligen Käufer nach dem Urheberrechtsgesetz und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb des Bürgerlichen Gesetzbuches voll haftbar.

10. Änderungen: Konstruktive Änderungen, insbesondere von uns erkannte Verbesserungen, behalten wir uns vor.

11. Zahlung: Unsere Waren-Rechnungen sind zahlbar nach Rechnungsdatum innerhalb von 30 Tagen netto. Rechnungsbeträge unter EUR 26,- sind sofort rein netto zahlbar ohne jeden Abzug. Reparatur-Rechnungen sind sofort zahlbar, da sie überwiegend Lohnkosten enthalten.

Wechsel werden nur nach schriftlicher Vereinbarung angenommen, wenn sie vor Ablauf der auf unserer Rechnung angegebenen Zahlungsfrist eingereicht werden und zur Diskontierung nur durch eine Bank nach unserer Wahl erfolgt. Wechsel und Schecks werden nur unter Vorbehalt ihrer Einlösung angenommen und gelten erst vom Zeitpunkt der Einlösung an als Zahlung. Diskontspesen sind nach Aufgabe sofort zu vergüten. Bei Zielüberschreitungen werden die Kosten und Zinsen berechnet, welche die Banken jeweils für ungedeckte Kredite in Anrechnung bringen. Umstände, die nach Abschluss des Kaufvertrages bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit zur Folge. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder eine Aufrechnung mit bestrittenen Forderungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Gegenansprüche ist nicht gestattet. Sofern ein Nichtkaufmann Beanstandungen erhebt und Mängelrechte gegen uns geltend macht, kann er, auch wenn die Mängel von uns nicht anerkannt sind, nur dann ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

12. Rücknahme von Ware: Waren aus auftragsgemäß durchgeführten Lieferungen können nicht zurückgenommen werden.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort für beide Vertragspartner ist Essen. Bei Bestellern, die Kaufleute sind, ist Gerichtsstand für beide Teile Essen. Sofern der andere Vertragspartner nicht Vollkaufmann ist, gilt dieser Gerichtsstand auch für das gerichtliche Mahnverfahren. Für die vertraglichen Beziehungen gilt nur das Deutsche Recht. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teil verbindlich.

14. Allgemeines: Im übrigen gelten die Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie (jeweils letzte gültige Ausgabe) soweit sie die obigen Bedingungen ergänzen und soweit sie diesen Bedingungen nicht widersprechen.

Maßgebend sind allein unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen, sofern in unseren Auftragsbedingungen keine abweichende Regelung festgelegt wird. Mündlich getroffene Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten als vom Besteller angenommen, wenn dagegen nicht sofort Einspruch erhoben wird. Lieferbedingungen des Bestellers, die von unseren Bedingungen abweichen, haben keine Geltung, auch dann nicht, wenn sie gegenteilige Bestimmungen enthalten und wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden. Diese Rechte und Pflichten aus einem zwischen unseren Auftraggebern und uns geschlossenen Vertrag dürfen nur im gegenseitigen Einverständnis auf Dritte übertragen werden.

Alle in unseren Katalogen, Prospekten, Preislisten oder sonstigem Werbematerial enthaltenen Angaben werden am Tage der Festsetzung nach bestem Wissen ermittelt. Späterhin erforderliche Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

15. Nebenleistungen: Etwaige Beratungen, Empfehlungen oder sonstige Nebenleistungen sind stets unverbindlich. Schadenersatzansprüche oder sonstige Ansprüche können daraus weder gegen uns noch gegen unsere Angestellten oder Beauftragte hergeleitet werden.

16. Fachfremde Arbeiten: Ausgeschlossen von unseren Dienstleistungen und Lieferungen sind alle Schlosser-, Schreiner-, Schweiß-, Brenn- und Anstreicherarbeiten sowie die Stromlieferung, Bohrarbeiten über 10 mm Ø und 10 mm Materialstärke gehen zu Lasten des Bestellers. Zum Aufbauen und Einbauen von elektrischen Ausrüstungsgegenständen, die von Größe und Gewicht her Krane bzw. Hilfsmannschaften erfordern, stellt der Besteller kostenlos diese notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung.